

# Brandmeldeanlagen Anschaltvertrag

**Nachrichtentechnik**  
Lendplatz 15-17 | 8011 Graz  
Tel.: +43 316 872-5610  
Fax: +43 316 872-5619  
[feuerwehrgraz.na@stadt.graz.at](mailto:feuerwehrgraz.na@stadt.graz.at)

abgeschlossen zwischen

- dem nachstehend genannten **Teilnehmer** einerseits und

## Angaben zum Teilnehmer (Kostenträger):

Firma			
Straße		Haus-Nr.	
Ort		PLZ	
Name		Telefon	
E-Mail		FAX	
UID Nr.			

## Angaben zum Objekt (Brandmeldeanlage):

Name			
Straße		Haus-Nr.	
Ort		PLZ	

- der **Stadt Graz** andererseits.

wie folgt:

## Präambel

Vertragsgrundlage für die Anbindung von Brandschutzanlagen an Auswertezentralen ist ein Lizenzvertrag, den jeder Betreiber einer Auswertezentrale mit der Stadt Graz abgeschlossen haben muss. Durch diesen Lizenzvertrag wird der jeweilige Betreiber einer Auswertezentrale berechtigt, Brandschutzanlagen von Teilnehmern an die von ihm betriebene Auswertezentrale anzubinden.

Der Teilnehmer ist im Sinne dieser Vertragsgrundlage verpflichtet,

- mit dem Betreiber einer Auswertezentrale einen Anschaltungsvertrag über den Anschluss von Brandschutzanlagen und die Entrichtung eines Übertragungsentgelts und
- mit der Stadt Graz den vorliegenden Anschaltungsvertrag betreffend die Entrichtung der Feuerwehrbediengebühr nach der Entgeltordnung der Feuerwehr der Stadt Graz idgF abzuschließen.

## § 1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Anschaltevertrag mit der Stadt Graz dient der Regelung der Entrichtung der Feuerwehrbediengebühr durch den Teilnehmer an die Stadt Graz gemäß der Entgeltordnung idgF bzw. gemäß Punkt 10. der Lizenzvereinbarung zwischen der Stadt Graz und einem externen Betreiber einer Auswertezentrale (Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2009, GZ F 15260/2004-48).

Die Stadt Graz sichert den Anschluss der Brandschutzanlage/Anlage des Teilnehmers an die öffentliche Empfangszentrale bei Vorliegen der im Folgenden angeführten Voraussetzungen spätestens sechs Monate ab Abschluss des Anschaltevertrages zu.

## § 2 Technische und organisatorische Vertragsgrundlagen

(1) Für die Herstellung des Anschlusses, dessen technische Ausstattung sowie dessen Verbindung mit der öffentlichen Empfangszentrale und für die wechselseitigen Rechte und Pflichten während der Vertragsdauer wird einvernehmlich die „Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB S 114 „Bedingungen für die Anschaltung von Brandschutzanlagen“ idgF und die Anschaltebedingungen der Feuerwehr der Stadt Graz idgF vereinbart. Die Kosten und das Risiko für die Herstellung des Anschlusses trägt der Teilnehmer. (Eine Bestellung der TRVB S 114 ist bei der Landesstelle für Brandverhütung Steiermark [brandverhuetung@bv-stmk.at] möglich oder beim Österreichischen Bundesfeuerwehrverband [www.bundesfeuerwehverband.at] gegen Entgelt möglich.

(2) Diese Richtlinie wird ausdrücklich zu einem integrierenden Bestandteil dieses Anschaltevertrages und zu seinem inhaltlichen Bestandteil erklärt. Der Teilnehmer bestätigt, dass ihm vor Abschluss des Anschaltevertrages ein Exemplar der TRVB S 114 inkl. der Festlegungen gem. Anlage 2 zur Kenntnis gebracht und vollinhaltlich als Vertragsbestandteil akzeptiert wurde.

## § 3 Technische Spezifikation

(1) Als Übertragungssystem wird festgelegt:

Übertragungssystem	Teilnehmernummer
--------------------	------------------

(2) Alarmsenderansteuerung:

K 1: <b>automatische Melder</b>	K 5:
K 2:	K 6:
K 3:	K 7:
K 4:	K 8:

Externer Prüf-Druckknopfmelder ist erforderlich.

## § 4 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- (1) Die Anschaltung wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Eine Kündigung kann von beiden Vertragspartnern vierteljährlich jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch Einschreibebrief erfolgen (siehe Pkt. 5.7.3. der TRVB 114 i.d.g.F.).
- (2) Der gegenständliche Vertrag wird erst wirksam, wenn vom Teilnehmer mit dem jeweiligen Betreiber einer Auswertezentrale ein Anschaltungsvertrag abgeschlossen worden ist.
- (3) Nach Kündigung ist zum vereinbarten Termin den Mitarbeitern der Feuerwehr und dem bestehenden sowie dem neuen Betreiber einer anderen Auswertezentrale der Zutritt zu den Einrichtungen zwecks endgültiger Außerbetriebnahme und Wechsel zu einem anderen Betreiber einer Auswertezentrale zu gewähren.
- (4) Der vorliegende Anschaltungsvertrag tritt mit Beendigung des zwischen der Stadt Graz und dem Betreiber einer Auswertezentrale geschlossenen Lizenzvertrags automatisch außer Kraft.

## § 5 Abschlussprüfung, Wartung und Revision der Brandschutzanlage

- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Brandschutzanlage einer Abschlussprüfung, einer jährlichen Wartung einer autorisierten Fachfirma, sowie der alle zwei Jahre wiederkehrenden Revision durch ein behördlich autorisiertes Prüfunternehmen zu unterziehen.
- (2) Die tatsächliche Anschaltung des Alarmsenders (Inbetriebnahme der Brandschutzanlage) erfolgt erst nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen (Abschlussprüfung und abgeschlossener Probetrieb der Brandschutzanlage, abgeschlossene Ausbildung des Personals, technische Abnahmeprüfung durch Bedienstete der Feuerwehr der Stadt Graz, etc.). Der Feuerwehr der Stadt Graz und dem Betreiber der Auswertezentrale steht die Anwesenheit bei der Inbetriebnahme offen.
- (3) Überwachungsberichte aus Revisionen bzw. der Abnahme sind der Feuerwehr (Nachrichtentechnik) in schriftlicher Form zu übermitteln, oder im Feuerwehrordner bei der Brandmelderzentrale zu deponieren.

## § 6 Pflichten des Betreibers beim Betrieb

- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, unter Wahrung des Schutzzieles Fehl- und Täuschungsalarme zu vermeiden.
- (2) Die gänzliche oder teilweise Abschaltung der Brandschutzanlage durch den Teilnehmer erfolgt ausschließlich in seiner eigenen Verantwortlichkeit unter Beachtung des behördlichen Auftrages zur Errichtung seiner Anlage.
- (3) Der Teilnehmer muss notwendige Änderungen und / oder Erneuerungen der Brandschutzanlage, die sich aufgrund des Standes der Technik bzw. den einschlägigen Technischen Richtlinien der Landesstelle für Brandverhütung und des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ergeben, in einer festgesetzten Zeit auf eigene Kosten vornehmen, sofern dies zur Gefahrenabwehr, zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen, aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Einsatzentwicklung oder für einen einwandfreien Betrieb der Brandschutzanlage notwendig ist. Es ist der Feuerwehr der Stadt Graz der Vollzug dieser Maßnahmen bekannt zu geben oder durch einen Prüfbericht einer staatlich akkreditierten Prüfstelle für Brandschutztechnik nachzuweisen.

## § 7 Betreuung der Brandschutzanlage

Für die Betreuung der Brandschutzanlage wurden entsprechend ausgebildete Personen namhaft gemacht (= Betreuer von Brandschutzanlagen). Bei Änderungen der verantwortlichen Personen sind diese unverzüglich in schriftlicher Form (Fax, Email) der Feuerwehr bekannt zu geben.

### Kontaktadresse bei der Stadt Graz:

#### Katastrophenschutz und Feuerwehr Graz,

#### Nachrichtentechnik

Lendplatz 15 –17

8011 Graz

Tel.: +43 316 872-5610

Fax: 0316 872–5619

Email: [feuerwehrgraz.na@stadt.graz.at](mailto:feuerwehrgraz.na@stadt.graz.at)

- (1) Sämtliche mit der Brandschutzanlage in Zusammenhang stehende Vorkommnisse sind einem bei der Brandschutzanlage aufliegenden Kontrollbuch einzutragen.
- (2) Bei der Brandschutzanlage müssen folgende Unterlagen aufliegen: Brandschutzplan (gem. TRVB O 121), Kontrollbuch, Kurzbedienungsanleitung, Bedienungsgruppenpläne, Lageplan.
- (3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Zugangsmöglichkeit zu den überwachten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr auch außerhalb der Betriebszeit durch entsprechende Einrichtungen (z. B. Feuerweherschlüsselsafe gemäß ÖNORM F 3032) sicherzustellen. Die Einsatzkräfte sind berechtigt sämtliche Gebäudeteile bzw. Flächen zur Feststellung der Ursache einer Brandmelderauslösung (=Alarm) im Zuge der Erkundung zu betreten. Während der Betriebszeit sind die Einsatzkräfte der Feuerwehr entsprechend einzuweisen.

## § 8 Bestand und Betrieb der Brandschutzanlage

- (1) Durch den Bestand und Betrieb des Anschlusses soll sichergestellt werden, dass die Feuerwehr gemäß ihrer bestehenden Ausrückeordnung unverzüglich zur Hilfeleistung bzw. zur Feststellung der Alarmursache ausrückt. Einen sonstigen Erfolg schuldet die Stadt Graz nicht.
- (2) Die Teilnehmer können aus dem Betrieb der Brandschutzanlage keine Rechts- oder Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Graz geltend machen. Dies gilt besonders dann, wenn wegen Abschaltung des Alarmsenders, Störung des Übertragungssystems oder Störung im Fernmeldenetz die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr nicht möglich ist. Den Teilnehmer trifft die Beweislast für die Vorliegen einer Haftung welcher Art auch immer seitens der Stadt Graz. Weiters entfällt für den Teilnehmer jeder Schadenersatzanspruch gegenüber der Stadt Graz, wenn die Alarmierung durch eine technische Störung der Empfangszentrale oder der Übertragungswege nicht oder nicht zeitgerecht möglich war. Die Stadt Graz trifft keine Verständigungspflicht gegenüber dem Teilnehmer bzw. keine Haftung welcher Art auch immer betreffend Störungen des Alarmsenders (Brandschutzanlage), des Übertragungssystems, des Fernmeldenetzes, der Empfangszentrale oder der Übertragungswege. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass Störungen der Brandschutzanlage nicht automatisch zur Feuerwehr weitergeleitet werden. Bei Störungen des Übertragungssystems wird der Teilnehmer ausschließlich vom Betreiber der Auswertezentrale verständigt.

- (3) Vom Teilnehmer können keine Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Graz geltend gemacht werden, wenn die Einsatzkräfte zur Erkundung wegen eines Brandverdachts gewaltsam in verschlossene Räume eingedrungen sind, z.B. wegen mangelnder organisatorischer Voraussetzungen beim Teilnehmer (fehlende Einweisung der Einsatzkräfte, fehlende Schlüssel, mangelhafte Kennzeichnung von Räumen, nicht nachgeführte Planungsunterlagen usw.).
- (4) Die Stadt Graz behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen den vorliegenden Anschaltevertrag fristlos zu beenden und eine endgültige Abschaltung vorzunehmen, wobei in diesen Fällen jeweils jegliche Haftung der Stadt Graz gegenüber dem Teilnehmer entfällt:
  - a) im Falle häufiger Fehl- und Täuschungsalarme gemäß TRVB S 114 Pkt. 5.7.3,
  - b) wenn der Teilnehmer trotz nachweislicher schriftlicher Mahnung mit 14-tägiger Nachfrist die rückständigen Teilnehmergebühren nicht bezahlt,
  - c) wenn der Teilnehmer gegenüber Mitarbeitern der Feuerwehr die Pflicht zur Gewährung des Zutritts zu den technischen Einrichtungen verletzt,
  - d) wenn der Teilnehmer die Pflicht zur Vornahme von Abnahmen bzw. Revisionen und zur Vorlage von diesbezüglichen Überwachungsberichten verletzt,
  - e) wenn der Teilnehmer sonst wesentliche Pflichten aus dem vorliegenden Anschaltevertrag verletzt.
- (5) Bei Außerbetriebnahme gemäß Abs.4 gelangen die Kündigungsfristen gem. § 4 nicht zur Anwendung.
- (6) Im Falle der Außerbetriebsetzung der Brandschutzanlage erfolgt bei behördlich vorgeschriebener Anlage eine schriftliche Mitteilung der Feuerwehr an die zuständigen Behörden (Entfall der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen!).
- (7) Wurde von der Brandschutzanlage des Teilnehmers ein Alarm zur Feuerwehr abgesetzt (ausgenommen Probealarmierungen im Zuge von Instandhaltungen und Eigenkontrollen bei vorheriger telefonischer Anmeldung), so ist es dem Teilnehmer untersagt, vor Abschluss der Ursachenermittlung durch die Feuerwehr den Alarm zurückzustellen.

## § 9 Probealarme

Die Feuerwehr verpflichtet sich, Probealarme, welche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind, nach telefonischer Vereinbarung kostenlos entgegenzunehmen.

## § 10 Pflichten nach der Entgeltordnung

- (1) Jeder Einsatz der Feuerwehr, der auf Fehl-, Täuschungsalarme oder böswillige Alarmauslösung zurückzuführen ist, werden dem Teilnehmer die Einsatzkosten nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Alarms geltende Entgeltordnung des Magistrates Graz verrechnet. Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Kosten auch dann zu übernehmen, wenn der Alarm durch Dritte verursacht wurde und ihn daran kein Verschulden trifft.
- (2) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Feuerwehrbediengebühr nach der Entgeltordnung idgF zu begleichen. Die Vorschreibung erfolgt seitens der Stadt Graz vierteljährlich.
- (3) Außerdem fallen für In- und Außerbetriebnahme des Anschlusses folgende Gebühren an:

Inbetriebnahme:	lt. Entgeltordnung idgF
Außerbetriebnahme:	lt. Entgeltordnung idgF

## § 11 Sonstige Vertragsbestimmungen

Gerichtsstand ist Graz. Der Teilnehmer verzichtet auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum, List, Verkürzung über die Hälfte. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden keine getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

## Teilnehmer

_____ Unterschrift 1	_____ Stempel	_____ Unterschrift 2
_____ Name in Blockbuchstaben		_____ Name in Blockbuchstaben
_____ , Ort, Datum		

## Stadt Graz

_____ Unterschrift	_____ Stempel
_____ Name in Blockbuchstaben	
_____ <b>Graz</b> , Ort, Datum	